

Bitte um Überprüfung der Anforderung eines österreichischen Kontos für die Ausstellung der Aufenthaltsbewilligungskarte

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an Sie mit der höflichen Bitte, die von Ihnen gestellte Anforderung zu überprüfen, wonach zur Ausstellung der Aufenthaltsbewilligungskarte zwingend ein österreichisches Bankkonto vorgelegt werden muss. Da ich ohne die Aufenthaltsbewilligungskarte kein solches Bankkonto eröffnen kann, ist diese Voraussetzung in meiner Situation leider nicht erfüllbar, und ich möchte die Gründe hierfür darlegen sowie alternative Nachweise (SWIFT-Zugang) zur Verfügung stellen.

1. **SWIFT als Alternative zur Bankkarte.** In der "Informationsbroschüre über die Unterhaltsberechnung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz", herausgegeben durch das Bundesministerium für Inneres (Fassung vom 1. Jänner 2024), heißt es im Kapitel "2.5 Spareinlagen bzw. auf Konten verfügbares Guthaben": „Liegen daher die Geldmittel im Ausland auf einem ausländischen Bankkonto, hat der Antragsteller darzulegen, auf welche Weise er von Österreich aus Zugriff darauf hat *bzw. wie er das Geld nach Österreich transferieren kann*“. Diese Formulierung zeigt, dass die Möglichkeit des Geldtransfers aus dem Ausland als Alternative zum unmittelbaren Zugriff aus Österreich anzusehen ist. Ein ausländisches Konto mit SWIFT-Zugang erfüllt dieses Kriterium.
2. **Kein Erfordernis der Mittel auf einem österreichischen Konto für ein Jahr im Voraus.** Die "Informationsbroschüre über die Unterhaltsberechnung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz" fährt fort mit dem folgenden Satz: "Verfügbar wären ausländische Geldmittel beispielsweise für denjenigen, der nachweislich im Besitz einer ausländischen Kreditkarte eines ausländischen Bankinstitutes ist, mit der Geldbehebungen bzw. Bezahlungen in Europa möglich sind.⁵⁴" Hier wird als *Beispiel* für die Verfügbarkeit von Geldmitteln eine ausländische Kreditkarte angeführt, mit der Zahlungen in Europa möglich sind. Es besteht also keine Anforderung, dass die Mittel auf einem europäischen Konto für ein Jahr im Voraus verfügbar sein müssen. In Verbindung mit dem oben angeführten Argument zeigt das, dass der Nachweis des SWIFT-Zugangs den Anforderungen genügt.
3. **Bezug auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (Ra 2020/22/0005).** Die Fußnote "54" in der "Informationsbroschüre über die Unterhaltsberechnung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz" (s.o.) verweist auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs, in dem explizit festgestellt wird, dass die Möglichkeit von Transaktionen zwischen ausländischen und österreichischen Konten ein Beleg für die Verfügbarkeit von Mitteln ist, sofern sie nicht durch besondere Umstände stark erschwert oder unmöglich gemacht werden. Aus diesem Grund habe ich ein Konto bei einer Bank mit Zugang zum SWIFT-System eröffnet (Nachweis ist beigelegt). In diesem Fall ist der Geldtransfer durch SWIFT daher problemlos möglich, was die Verfügbarkeit meiner Mittel belegt.
4. **Bewilligung zum Antrag "Aufenthaltsbewilligung – Student" bereits erteilt.** Gemäß den Richtlinien zum Verfahrensablauf für Drittstaatsangehörige bei der Beantragung von

Aufenthaltstiteln habe ich den Antrag "Aufenthaltsbewilligung – Student" mit allen dazu erforderlichen Dokumenten und Nachweisen bei der österreichischen Botschaft in meinem Herkunftsland gestellt, und dort das Ende des Verfahrens abgewartet, bis der Antrag bewilligt wurde. Die Grundlage für die Aufenthaltsbewilligung wurde also als erfüllt angesehen. Dies hat es mir ermöglicht, das Visum D für die Einreise nach Österreich zu beantragen, damit ich meinen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Inlandsbehörde abholen können. Die nun zusätzlich neu gestellte Erfordernis eines österreichischen Kontos könnte daher nicht nur meinen Status gefährden, sondern auch die Arbeit des Magistrats unnötig verkomplizieren.

5. **Diskriminierungsfreiheit und Fairness.** Ohne eine Aufenthaltsbewilligungskarte habe ich keine Möglichkeit, ein österreichisches Bankkonto zu eröffnen. Diese neue Anforderung vonseiten des Magistrats ist daher höchst problematisch. Die aktuelle Praxis würde Menschen aus Ländern mit eingeschränktem Zugang zu europäischen Bankkonten benachteiligen, da es ihnen unmöglich gemacht würde, eine Aufenthaltsbewilligung in Österreich zu erlangen. Eine Vereinheitlichung der Kriterien würde Fairness gewährleisten und Diskriminierung vermeiden.
6. **Präzedenzfälle in anderen Magistraten.** Andere Magistrate, etwa in Wien und Graz, die bei weitem die meisten Anträge von Studierenden aus Drittstaaten bearbeiten, akzeptieren die Möglichkeit von SWIFT-Überweisungen (belegbar mittels SWIFT-Code) als Beleg für die Verfügbarkeit der Mittel. Dies zeigt, dass die Praxis andernorts bereits etabliert und als ausreichend angesehen wird.

Unter Berücksichtigung der angeführten Punkte bitte ich Sie höflichst, im Sinne einer gerechten und praktikablen Anwendung der Vorschriften eine Prüfung meines Anliegens vorzunehmen mit dem Ziel, die Aufenthaltsbewilligungskarte auf Basis der bereits nachgewiesenen Verfügbarkeit der Mittel durch mein ausländisches Konto mit SWIFT-Transaktionsoption auszustellen. Damit hätte ich die Möglichkeit, ein österreichisches Konto zu eröffnen, auf das die Mittel transferiert werden können. Gerne erkläre ich mich bereit, einen detaillierten Plan zur Verfügbarkeit meiner Mittel in Österreich vorzulegen, um die Anforderungen flexibel zu erfüllen. Für Rückfragen oder zur Klärung weiterer Details stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mein Ziel besteht einzig und allein darin, ein Studium in Österreich zu absolvieren – einem Land, das ich sehr schätze und respektiere. Ich habe dieses Ziel seit Jahren angestrebt und darauf hingearbeitet. Ich hoffe, Sie können sich in meine Situation hineinversetzen und werden mir diese Möglichkeit nicht verweigern. Sie können sicherlich nachvollziehen, dass ich alles daransetzen möchte, um meinen Traum zu realisieren.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Zeit und Ihre Unterstützung. Ich hoffe auf eine wohlwollende Entscheidung, damit ich meine akademischen Ziele in Österreich erreichen kann.

Mit freundlichen Grüßen
[Ihr Name]